



Presseinformation

Nr. 18 / 2013

Kiel, Freitag, 18. Januar 2013

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Gemeinsame Pressekonferenz mit Prof. Dr. Florian Becker zu den Wahlbeschwerdeverfahren vor dem Landesverfassungsgericht

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 aufgefordert bzw. ihnen die Möglichkeit gegeben, zu den anhängigen Wahlbeschwerden Stellung zu nehmen.

Die FDP-Landtagsfraktion hat in diesem Zusammenhang Prof. Dr. Florian Becker, Ordinarius für öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, gebeten, die im Raum stehenden Rechtsfragen gutachterlich zu erörtern.

Prof. Dr. Becker kommt – was er im einzelnen selbst ausführen wird – zu dem Ergebnis, dass der SSW die einfach gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Wahlgesetzes, die eine Partei der dänischen Minderheit erfüllen muss, um von der Fünf-Prozent-Hürde befreit zu sein, nicht (mehr) erfüllt.

Selbst wenn diese Tatbestandsvoraussetzungen (noch) gegeben wären, nehme die Partei der dänischen Minderheit SSW unterhalb der Fünf-Prozent-Hürde am Verhältnisausgleich nur mit einem Mandat teil. Denn die Umsetzung des politisch gewollten Ziels, eine Vertretung dieser Minderheit im Parlament sicherzustellen bzw. möglich zu machen, sei damit erreicht.

Eine weitergehende Privilegierung sei nicht nur nicht erforderlich, sondern verfassungsrechtlich sogar unzulässig.

In dieser Auffassung sind Prof. Dr. Becker und, ihm folgend, die FDP-Landtagsfraktion durch die jüngste Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen bestärkt worden, in der das Hamburgische Verfassungsgericht ausführte:

„Da es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Wahlgleichheit sowie der Chancengleichheit der Parteien zum Ausgleich zu bringen, ist es auch seine

und nicht die Aufgabe des jeweiligen Verfassungsgerichts, alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. ...

*Das Hamburgische Verfassungsgericht kann daher einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl oder die Chancengleichheit der Parteien nur feststellen, wenn die Bürgerschaft mit der Regelung ein Ziel verfolgt hat, das sie bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet ist **oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreitet. ...***

Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliegt insofern strikter verfassungsgerichtlicher Kontrolle.“ (HVerfG 2/11, Seite 19)

Wolfgang Kubicki, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion:
 „Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 hat die FDP-Landtagsfraktion das Gutachten von Prof. Dr. Florian Becker dem Landesverfassungsgericht zugeleitet und sich im Rahmen der Stellungnahme zu Eigen gemacht. Allerdings mit der Maßgabe, dass aus politischen Gründen die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit durch die FDP-Landtagsfraktion jedenfalls gegenwärtig nicht in Frage gestellt wird.

Allerdings haben wir auch betont, dass aus rechtlichen Gründen der SSW im Rahmen der Mandatzuteilung auf ein Mandat beschränkt bleiben muss und die Mandatzuteilung durch die Landeswahlleiterin bei verfassungskonformer Auslegung des Wahlrechtes zu ändern ist.

Das Landesverfassungsgericht ist von Gesetzes wegen berufen, die endgültige Sitzverteilung im Parlament aufgrund einer Wahlbeschwerde festzustellen (§ 47 Abs. 3 LWahlG analog).

Der für den Frühsommer 2013 angekündigten Entscheidung über die Wahlbeschwerden darf mit Spannung entgegengesehen werden.“

Das Anschreiben der FDP-Landtagsfraktion vom 11. Januar 2013 sowie das Gutachten in vollständiger Form sind im Internet unter www.fdp-sh.de einsehbar.